

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohe Börde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zurzeit gültigen Fassung, hat die Gemeinde Hohe Börde die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 10.11.2020 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Hohe Börde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- |                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf      | 30.134.900 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 35.006.000 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- |                                                                         |                 |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 28.023.300 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 31.745.800 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 10.744.500 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf      | 9.980.100 Euro  |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 0 Euro          |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf     | 1.113.500 Euro  |

festgesetzt.

### § 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

### § 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 5.600.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind wie folgt festgesetzt:

(Hinweis: Mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 1615/2018 v.11.12.2018 wurde der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer ab 01.01.2020 zugestimmt.)

1. Grundsteuer

- |                                                                        |           |
|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 327 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                            | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                                   | 361 v. H. |

## § 6

### *Weitere Festsetzungen gemäß § 100 Abs.2 S.2 KVG LSA*

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich im Sinne des § 103 (2) Nr. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 10 % der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten nicht veranschlagte Investitionen bis zu einer Höhe von 200.000 Euro.

Hohe Börde, den 10.11.2020

.....  
(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamtin)

(Siegel)

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird im Amtsblatt der Gemeinde Hohe Börde in der Zeitung „General-Anzeiger“ mit der Ausgabe Haldensleben/Wolmirstedt öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „General-Anzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs.2 des Kommunalverfassungsgesetzes nach dem Erscheinungstag sieben Arbeitstage im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Hohe Börde, Ortsteil Irxleben, Bördestraße 8 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung wurde nach Beschlussfassung durch die Vertretung gemäß § 102 Abs.1 Kommunalverfassungsgesetz der Kommunalaufsichtsbehörde zur Beurteilung vorgelegt.  
Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am .....bestätigt.

Hohe Börde, den

.....  
(Unterschrift Hauptverwaltungsbeamtin)

(Siegel)